

**Satzung der Stadt Hohenmölsen zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“
(Gewässerumlagesatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Gesetzes Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 07.07.2021 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr. 48/2020, S. 712) und durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405) Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr. 48/2020, S. 712) haben die Mitglieder des Stadtrats in der Sitzung am 18.11.2021 die folgende Rumpfsatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ für die Stadt Hohenmölsen und die dazugehörigen Ortschaften beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hohenmölsen ist gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Weiße Elster“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ haben aufgrund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzung der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu erstatten, die der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und der Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen hat. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erhoben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Hohenmölsen legt alle Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ entstehen, einschließlich der dadurch anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Diese Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und/ oder „Weiße Elster“ gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner gilt als nicht ermittelbar, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden können.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben, in dem die Um- bzw. Einschreibung im Grundbuch erfolgte.
- (5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Mehrere Schuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihren jeweiligen zeitlichen Anteil herangezogen bzw. haften dafür. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentums anteilsberechtig- und verpflichtet.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlagepflicht entsteht zum Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, jedoch frühestens mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Gemäß § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, umzulegen.
- (3) Die Höhe des Erschwernisbeitrages der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ wird in der Satzung des jeweiligen Verbandes festgelegt und zur Berechnung der Umlage angewandt.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährlich von den Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Weiße Elster“ zu beschließende Flächenbeitragssatz pro Hektar und der Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner.
- (2) Die jährlichen Umlagesätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge sowie die Verwaltungskosten werden in einer gesonderten Umlagesatzsatzung durch die Stadt Hohenmölsen festgesetzt.
- (3) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Erhebungszeiträume gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, wie z. B. Wechsel des Eigentümers, der Stadt Hohenmölsen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Hohenmölsen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Hohenmölsen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Umlage kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Umlageschuldner den Nachweis erbringt, dass die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den § 9 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Hohenmölsen zulässig.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich alle erforderlichen Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt sowie Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt) übermitteln lassen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für männliche als auch für weibliche als auch für divers geschlechtliche Personen. Eine Diskriminierung soll in der Wahl der geschlechterspezifischen Formulierungen ausdrücklich nicht zum Ausdruck kommen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 rückwirkend in Kraft.

Hohenmölsen, 22.09.2022

Andy Haugk
Bürgermeister

